VERORDNUNG (EG) Nr. 449/96 DER KOMMISSION

vom 12. März 1996

über den Transport der unentgeltlichen Lieferung von Fruchtsäften, Fruchtkonfitüren und Weichweizenmehl nach Armenien und Aserbaidschan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission [2] sind Vorschriften zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen worden. Es ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 2 000 Tonnen Fruchtsäften, von 1 000 Tonnen Fruchtkonfitüren und 800 Tonnen Weichweizenmehl nach Armenien und Aserbaidschan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transportes der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der oben genannten Erzeugnisse in einer Partie zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des diesbezüglichen Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 und insbesondere gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b), werden die Kosten für die Lieferung von 2 000 Tonnen Fruchtsäften (Nettogewicht), von 1 000 Tonnen Fruchtkonfitüren (Nettogewicht) und 800 Tonnen Weichweizenmehl (Nettogewicht) nach Maßgabe von Anhang I ausgeschrieben. Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Partie.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme auf der in Absatz 3 genannten Stufe und den Transport mit geeigneten Mitteln bis zu den Bestimmungsorten innerhalb der Fristen gemäß Anhang I.

Für die Säfte und die Fruchtkonfitüren befindet sich eine Beschreibung der Verpackung der Produkte im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 228/96 der Kommission [3]. Es obliegt dem Bieter, sich bei den Herstellern der Erzeugnisse über die technischen Daten der verwendeten Materialien und die Möglichkeiten des Verstauens, insbesondere der Stapelung, zu informieren. Das Mehl wird in Säcken (Jute/Polypropylen-Gemisch) verpackt sein, Inhalt von netto 50 kg.

Die Anschriften der Hersteller sind unter der im Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Adresse zu erhalten (Fax: (32-2) 29 66 446).

(3) Die Erzeugnisse werden bis zu höchstens 5 Tagen ab den genannten Zeitpunkten fob gestaut auf dem Schiff wie folgt bereitgehalten:

— 500 Tonnen Fruchtsäfte (Nettogewicht), bereitzustellen im Hafen von Ravenna ab dem 10. April 1996,

— 1 500 Tonnen Fruchtsäfte (Nettogewicht), bereitzustellen im Hafen von Ravenna ab dem 20. April 1996,

— 500 Tonnen Fruchtkonfitüre (Nettogewicht), bereitzustellen im Hafen von Ravenna ab dem 10. April 1996,

— 800 Tonnen Weichweizenmehl (Nettogewicht), bereitzustellen in einem Mittelmeerhafen ab dem 10. April 1996,

— 500 Tonnen Fruchtkonfitüre (Nettogewicht), bereitzustellen im Hafen von Ravenna ab dem 20. April 1996.

Nach Ablauf der Fünftagesfrist nach den vorgenannten Zeitpunkten muß der Zuschlagsempfänger der Kommission alle ihre entstandenen Unkosten (Parkgebühren, Versicherung, Überwachung, Garantie usw.) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) Punkt 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 erstatten.

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL-Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/08 oder 10/05,
Rue de la Loi 130,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 21. März 1996 um 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Sollten am 21. März keine Angebote angenommen werden, so läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 27. März 1996 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

[1] ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.
[3] ABl. Nr. L 30 vom 8. 2. 1996, S. 18.

(2) Das Angebot umfaßt die Lieferung der Gesamtmenge der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Partie.

Die Bieter berücksichtigen gegebenenfalls die in Anhang V genannten Preise für Entladung und Transit.

Im Falle der Fruchtsäfte und der Fruchtkonfitüren wäre ein zusätzliches Angebot, das die Bereitstellung von Containern bei den Erzeugern und den Transport der Container umfaßt, wünschenswert (2 000 Tonnen Fruchtsäfte, bereitgestellt in Castiglione delle Stiviere und 1 000 Fruchtkonfitüre in Pievesistina).

(3) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Ausschreibungssicherheit wird auf 25 ECU je Netto-Tonne des Erzeugnisses festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 350 ECU je Netto-Tonne des Erzeugnisses festgesetzt.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Übernahmebescheinigung ist an den in Anhang II angegebenen Orten durch die im selben Anhang angegebenen Behörden nach dem Muster von Anhang IV bzw. gegebenenfalls von Anhang IVa zu erstellen.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 vorgesehene Zahlung stellt die für die Kontrolle bezeichnete Stelle unmittelbar nach der Abnahme eine Bescheinigung nach dem Muster von Anhang III aus, mit der für jede Bestimmung die vollständige Abnahme der Mengen bestätigt wird und die vom Hersteller des Erzeugnisses bzw. seinem Beauftragten gegenzuzeichnen ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Partie

— 500 Netto-Tonnen Apfelsaft,
— 500 Netto-Tonnen Orangensaft,
— 500 Netto-Tonnen konzentrierten Apfelsaft,
— 500 Netto-Tonnen konzentrierten Orangensaft,
— 1 000 Netto-Tonnen Fruchtkonfitüren,
— 800 Netto-Tonnen Weichweizenmehl.

ASERBAIDSCHAN: 50 % jeder Fruchtsaftmenge und jeder Fruchtkonfitüremenge, desweiteren 800 Tonnen Weichweizenmehl.

Lieferstufe

Beiuk-Kesik über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen

29. April 1996 für die zum 10. April 1996 bereitgestellten Mengen; 9. Mai 1996 für die sonstigen Mengen.

ARMENIEN: 50 % jeder Fruchtsaftmenge und jeder Fruchtkonfitüremenge.

Lieferstufe

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen

29. April 1996 für die zum 10. April 1996 bereitgestellten Mengen; 9. Mai 1996 für die sonstigen Mengen.

Die Entscheidung der Kommission für den Hafen Poti oder Batumi richtet sich nach den jeweiligen Verfügbarkeiten der Kais.

ANHANG II

a) **Übernahmeorte in Armenien**

1. *Airum — Stufe Ware nicht entladen*

 Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft im oben genannten Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

2. *Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:*

 Ministry of Agriculture and Food,
 375010 Yerevan,
 Dom Pravitelstva,
 Ploschad Respubliki 1.

b) **Übernahmeorte in Aserbaidschan**

1. *Beiuk-Kesik — Stufe Ware nicht entladen*

 Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in oben genanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

2. *Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:*

 Fruchtsäfte/Fruchtkonfitüren:

 Azintrade,
 Baku Center,
 Dom Pravitelstva, Floor 1,
 Tel.: (7-8922) 93 19 80/93 97 13;

 Mehl:

 Gossudarstvenaya Companija Chleboproductov,
 370033 Baku,
 Ul. Usif Zaade No. 13,
 Mr F. R. Mamedov — President,
 Tel.: (7-8922) 66 74 51/66 38 20.

ANHANG III

Verordnung (EG) Nr. 449/96

ABHOLBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Erzeugnis:	
Aufmachung:	
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):	
Anzahl der Paletten/Säcke:	
Ort und Datum der Übernahme:	
Name des Schiffes:	
Name und Anschrift der Speditionsfirma:	

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort:

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
des Verarbeiters

.....

ANHANG IV

Verordnung (EG) Nr. 449/96

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG IM HAFEN VON POTI/BATUMI

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Erzeugnis:	
Aufmachung:	
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):	
Anzahl der Paletten/Säcke:	
Ort und Datum der Übernahme:	
Name des Schiffes:	
Name und Anschrift der Speditionsfirma:	

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort:

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
der georgischen Behörden

.....

Unterschrift und Stempel
der Behörden

.....

ANHANG IVa

Verordnung (EG) Nr. 449/96

Zug Nr.

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG BEI ANKUNFT DER WAGGONS IM BESTIMMUNGSLAND

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Art des Erzeugnisses:

Ort und Tag der Übernahme:

Nummern der Waggons	Nummern der Plomben	Mengen (Nettogewicht)	Anzahl der Säcke	Zeitpunkt des Grenzübergangs	Mengen (1) Unterschrift und Bemerkungen
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

(1) Auszufüllen für die Waggons, für die Kontrollen durchgeführt werden mußten. Es ist das festgestellte Gewicht anzugeben.

Name und Anschrift der Transportgesellschaft:

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:

Bemerkungen und Vorbehalte:

.....

Vertreter der Überwachungsgesellschaft
Name, Unterschrift und Stempel

.....

.....

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....

.....

ANHANG V

Preis für den Transit durch Georgien

ASERBAIDSCHAN

(in US-Dollar)

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Körner		15,1	16,5	120
— Kran	4			
— Sauger	5,5			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	6	15,1	16,5	120
Thermowaggons	7	30,8	33,8	120

ARMENIEN

(in US-Dollar)

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Körner		15	17	120
— Kran	4			
— Sauger	5,5			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	6	15	17	120
Thermowaggons	7	31	35	120

GEORGIEN

(in US-Dollar)

Erzeugnis	Körner-Kran	Körner-Sauger	Cargo allgemein in geschlossenen Waggons
Entladekosten (je Tonne)	3	3,5	5